

### **§13**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindesten ein Fünftel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

### **§ 14**

#### **Rechnungsprüfung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer, der die Kasse und die Rechnungsführung mindestens einmal jährlich zu prüfen hat.
2. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich.
3. Eine Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist zulässig.
4. Der Rechnungsprüfer erstattet Berichte an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 15**

#### **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

### **§ 16**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens ein Viertel aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand vier Wochen vor der Versammlung eingebracht haben.
2. Der Vorstand muss den Eingang von Auflösungsanträgen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt geben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Zentralschule Kirchwerder – Bei der Kirche unmittelbar und ausschließlich für gleichartige gemeinsame Zwecke zu verwenden.

### **§ 17**

#### **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Hamburg.

# Satzung

ELTERNGEMEINSCHAFT DER  
ZENTRALSCHULE KIRCHWERDER - BEI DER KIRCHE E.V.

(Schulverein)

Stand: 12. September 1995

---

#### **Stadtteilschule Kirchwerder**

(vorm. Zentralschule Kirchwerder – Bei der Kirche/Schule Kirchwerder – Bei der Kirche)

Kirchwerder Hausdeich 341

21037 Hamburg

Tel.: 040 – 723 771 30

Fax: 040 – 723 771 44

[www.schule-kirchwerder.hamburg.de](http://www.schule-kirchwerder.hamburg.de)

E-Mail: [info@schule-kirchwerder.de](mailto:info@schule-kirchwerder.de)

**§1  
Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen ‚Elterngemeinschaft der Zentralschule Kirchwerder – Bei der Kirche e.V.‘
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgereicht Hamburg eingetragen.

**§2  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

**§3  
Zweck**

1. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar die Erziehung der Schuljugend. Durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule unterstützt er die Lehr- und Erziehungsarbeit der Schule, die Bestrebungen um neuzeitliche Unterrichtsformen und fördert Unternehmungen, die der Gemeinschaftserziehung dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§4  
Mittel**

Der Verein erwirbt die nötigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen jeglicher Art

**§5  
Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

**§6  
Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

**§7  
Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

1. Bei Mitgliedern, deren Kinder die Schule Kirchwerder besuchen, kann die Mitgliedschaft beendet werden, wenn diese Kinder die Schule Kirchwerder verlassen.
2. Bei allen anderen Mitgliedern kann die Mitgliedschaft nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss schriftlich einem der beiden Vorsitzenden zugestellt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Mit Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.
4. Rückzahlungen geleisteter Beiträge oder anderer Zuwendungen finden nach Austritt oder Ausschluss nicht statt.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

**§8  
Beiträge**

1. Die Höhe des Beitrages wird jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

**§9  
Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§10  
Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Rechnungsführer,
  - d. dem Schriftführer.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie handeln gemeinsam.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl weiter.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

**§11  
Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Schuljahres. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl des Vorstandes,
  - d. Wahl des Rechnungsprüfers,
  - e. Festlegung eines Etatplanes für das laufende Geschäftsjahr.
2. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

**§12  
Abstimmungen**

1. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nicht entgegensteht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Die Art aller Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Schriftlich ist abzustimmen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.